Nummer 70 — 31. Jahrgang

Erscheint 6mal wöchtl. mit Unsr. Gratisbeilagen „Heimat und Welt“ und der Kinderbeilage „Für unsere kleinen Leute“, sowie den Textbeilagen „St. Benno-Blatt“, „Unterhaltung und Wissen“, „Die praktische Hausfrau“, „Sächsischer Ratgeber“, „Das gute Buch“. Monatlicher Bezugspreis ℳ 2.70 einschl. Bestellgeld. Einzelnummer 10 ₰. Sonnabend- u. Sonntagnummer 20 ₰.
Hauptschriftleiter: Dr. G. Dedeyck, Dresden.

Sächsische Volkszeitung

Mittwoch, den 23. März 1932

Verlagsort: Dresden

Anzeigenpreise: Die 1gespaltene Petitzeile 30 ₰. Familienanzeigen u. Stellengesuche 20 ₰. Die Petitreklamezeile, 69 mm breit, 1 ℳ. Für Anzeigen außerhalb des Verbreitungsgebietes 40 ₰. die Petitreklamezeile 1.50 ℳ. Briefgeb. 30 ₰. Im Falle höherer Gewalt erlischt jede Verpflichtung auf Lieferung sowie Erfüllung v. Anzeigen-Aufträgen u. Leistung v. Schadenersatz.
Geschäftlicher Leiter: Franz Guggen, Dresden.

Geschäftsstelle, Druck und Verlag: Germania Buchdruckerei und Verlag Dresden-N. 1, Pulsnitzer Str. 17. Fernruf 21012. Postscheckkonto Dresden 1018. Bankkonto Stadtbank Dresden Nr. 9787.

Für christliche Politik und Kultur

Redaktion der Sächsischen Volkszeitung Dresden-Altstadt 1, Hollerstraße 17. Fernruf 20411 und 21011.

Die Geldnot der Gemeinden

Nur die Reform der Arbeitslosenversicherung kann helfen

Die Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Spitzenverbände (Städtetag, Landkreistag, Städtebund und Landgemeindetag) übergibt der Oeffentlichkeit eine Erklärung, in der es heißt,

daß bei der weit überwiegenden Mehrzahl der Gemeinden und Gemeindeverbände ein Ausgleich der Haushalte für das kommende Etatsjahr überhaupt nicht möglich sein werde.

Die Einnahmen der Gemeinden würden fortgesetzt verkürzt, ihre Lasten aus der Erwerbslosigkeit stiegen von Jahr zu Jahr mehr.

Im einzelnen wird ausgeführt: Die Lasten für die Erwerbslosenfürsorge betragen gegenwärtig etwa 93 Mark monatlich, während die großen Ueberweisungssteuern (Einkommen- und Körperschaftssteuer) nur noch mit 55 Mill. Reichsmark monatlich aufkommen. Wenn man bedenkt, daß diese Ueberweisungssteuern vor zwei Jahren noch das Fünffache der Erwerbslosenlasten ausmachten, so wird

der eigentliche Grund der kommunalen Finanznot, das Auseinanderklaffen der gestiegenen Ausgaben und der gesunkenen Einnahmen,

besonders deutlich.

Das Bild der Gemeindefinanzen im kommenden Finanzjahr ist um vieles ungünstiger, als das der Reichs- und Länderfinanzen. Allein die Belastung mit den Ausgaben für die Erwerbslosenfürsorge, die 1931 etwa 1100 Millionen betrug, von denen 230 Millionen vom Reich getragen wurden, muß 1932 auf 1560 Millionen steigen. Es kommt hinzu, daß die Finanzlage der Gemeinden durch bestimmte Maßnahmen der Reichsregierung wie der Landesregierungen eine weitere Verschlechterung erfahren hat. Der Anteil der Gemeinden usw. an der Einkommen- und Körperschaftssteuer wird 1932 gegenüber 1931 voraussichtlich um rund 400 Millionen Reichsmark auf nur 520 Millionen Reichsmark, das heißt um etwa die Hälfte zurückgehen. Dagegen wird die Erhöhung des Gemeindeanteils der Umsatzsteuer infolge der Erhöhung der Umsatzsteuer nur 120 Millionen erbringen. Die Gemeindebiersteuer, die 1931 noch 140 Millionen Mark betrug, wird infolge der Steuersenkung voraussichtlich rund 50 Millionen Mark weniger erbringen; als Ersatz für den Ausfall werden den Gemeinden vom Reich lediglich 28 Millionen Mark überwiesen. Durch die Beseitigung der Mineralwassersteuer haben die Gemeinden einen weiteren Verlust von rund 30 Millionen erfahren.

Die Einnahmen der Gemeinden aus den Realsteuern werden im kommenden Rechnungsjahr um rund 20 Prozent zurückgehen, was einer Schmälerung ihrer Einnahmen um rund 145 Millionen Reichsmark entspricht. Alle vorgenannten Etatsverschlechterungen zusammengenommen bedeuten

eine Verringerung der Einnahmen um rund 825 Millionen, das heißt um mehr als 20 Prozent des heutigen Standes.

Dieser Ausfall wird noch vergrößert durch den weiteren Rückgang der kommunalen Verbrauchsabgaben, um schätzungsweise 10 Prozent der bisherigen Beträge.

Würde die bisherige Dreiteilung der Arbeitslosenhilfe für 1932 unverändert beibehalten, so müßten die Gemeinden statt 1100 Millionen (einschließlich einer Reichshilfe von 230 Millionen im Rechnungsjahre 1931) rund 1560 Millionen für das neue Etatsjahr aufwenden. Es ist kein Wort darüber zu verlieren, daß die unmöglich ist, nachdem die Lasten des Jahres 1931 den Ruin der Gemeindefinanzen vollendet haben und dieses Rechnungsjahr trotz aller Notverordnungsmaßnahmen und trotz Einsparungen auf allen Gebieten mit einem Fehlbetrag von rund 250 Millionen abschließt.

Die entscheidende Maßnahme zur Sanierung ist und bleibt die Vereinheitlichung der Erwerbslosenbetreuung,

wie sie bereits seit langem von den kommunalen Spitzenverbänden gefordert wird.

Sollte diese umfassende Hilfsmaßnahme noch nicht zum 1. April durchgeführt werden können, so sind sofortige Teilmaßnahmen unerläßlich. Die bisher gewährte Reichshilfe für die Gemeinden in Höhe von 230 Millionen, die den Gemeinden für das Winterhalbjahr 1931 gegeben worden ist, muß ihnen in mindestens der gleichen Höhe weitergezahlt werden; für das erste Vierteljahr des Haushaltjahres 1932 müssen also mindestens 115 Millionen bereitgestellt werden. Darüber hinaus ist es unerläßlich, die neuen Zugänge von Wohlfahrtserwerbslosen bei den Gemeinden abzustoppen. Gleichzeitig wird als provisorische Zwischenlösung die Rückübertweisung von gemeindlichen Wohlfahrtserwerbslosen an die Krisenfürsorge in Erwägung gezogen werden müssen.

Wenn den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch eine Reform der Reichsarbeitslosenhilfe oder durch erhöhte Reichszuschüsse nicht sofort eine wirksame Hilfe zuteil wird, so würde kein anderer Ausweg übrig bleiben als die Bürgersteuer, deren monatliche Fälligkeitstermine auf das erste Kalenderhalbjahr beschränkt sind, das ganze Jahr hindurch weiter fortzuerheben.

§ 218 in Rußland

Ein geistige Niederlage der Sowjets

Auf keinem Gebiete wird das russische Beispiel von Freunden und Anhängern im Auslande mit größerer Hartnäckigkeit in das Blickfeld gerückt, als es hinsichtlich des vielumkämpften § 218 der Fall ist. Nach den Beschlüssen über die Neuregelung des Ehe- und Familienlebens vom 19. November, 18. und 19. Dezember 1917 sowie vom 23. Januar 1918 mußte im Paroxismus revolutionärer Neuerungsbestrebungen auch jene letzte vermeintliche Barriere an die Reihe kommen, welche der endgültigen „Befreiung“ der Frau noch im Wege stand; durch das Dekret vom 18. November 1920 wurde auch dieses sogen. Hemmnis beseitigt, die Abtreibung wurde legalisiert. Was erhoffte man von der Freigabe, was sollte ihr Endzweck sein? Die Befreiung der Frau, die restlose Bekämpfung der sehr zahlreichen pfuscherischen Eingriffe und die Ueberflüssigmachung (!) eines jeden Eingriffs durch den Ausbau des Mutter- und Kinderschutzes.

Eine unmittelbare Folge war, daß in den Städten durch die ausgeprägt chaotischen sexuellen Hemmungslosigkeiten ein von Jahr zu Jahr stärker werdender Ansturm der Aufnahme heischenden weiblichen Personen einsetzte und die große Inanspruchnahme der damals noch unentgeltlichen ärztlichen „Hilfeleistung“ veranlaßte das Volkskommissariat für das Gesundheitswesen, einschränkende Maßnahmen zu ergreifen. Hatten sich die Voraussetzungen des russischen Gesetzgebers, durch die Freigabe der Abtreibung das in Stadt und Land sehr verbreitete Unwesen der pfuscherischen Aborte niederzuringen, schon gleich von Anfang an als irrig erwiesen, so sollten mittelst des Erlasses vom 9 Januar 1924 (Nr. 13) Frauenkommissionen, sogen. Abortkommissionen eine die Abtreibung eindämmende Tätigkeit aufnehmen. Dieser Institution wurden Richtlinien gegeben, welche zwar vom bevölkerungspolitischen Gesichtspunkt eine Auslese bezweckten, der Wirklichkeit jedoch nicht angepaßt wurden und rein theoretischer Natur blieben. Nach wie vor huldigte die breite Masse der Anschauung, daß alles, was kraftlos ist, auch mithin sittlich erlaubt sein müsse; die alle ethischen Begriffe auflockernde Ehe- und Familiengesetzgebung, noch verstärkt durch den Kampf gegen das Religiöse, hatte eben eine Bewußtseinslosigkeit hervorgerufen, die nicht mehr rückgängig gemacht werden konnte.

Weil auf dem Lande die Möglichkeiten für die Kommissionen noch nicht gegeben waren, erfolgte unter dem 3. 11. 1924 ein auch vom Justizkommissar unterzeichneter mündlicher Erlaß, welcher die soziale Reihenfolge in der Aufnahme der Antragstellerinnen regelte; registriert wurden alle Fälle vom 1. 7. 1924 ab. Der Staat motivierte u. a. seine neuen Maßnahmen mit dem Hinweis auf die Besserung der wirtschaftlichen Verhältnisse, welche, gemessen an dem Chaos des Kriegskommunismus, unter den Auswirkungen der „Neuen Wirtschaftspolitik“ zweifellos einen Aufstieg erfahren hatten.

Die auf dem Papier verbliebenen Vorschriften für die Kommissionen lauteten dahin, daß sie die Antragstellerin auf die Gefährlichkeit des Eingriffes hinweisen und dieselbe zu informieren habe, daß der Staat einer Schwangerschaftsunterbrechung, als nicht in seinem Interesse liegend, nicht gleichgültig gegenüberstehe; bei Antragsprüfung sollte sich die Kommission von folgenden Gesichtspunkten leiten lassen: Zuerst seien wirtschaftliche Gründe maßgebend, sodann medizinische und zum Schluß wären eugenische Notwendigkeiten zu berücksichtigen. Während in den Städten die vorgeschriebenen Formalitäten mit ihren recht umfangreichen Fragebogen die betreffenden weiblichen Personen weniger behinderten, verhielt sich das Dorf dieser ihm öffentlich erscheinenden Behandlungsmethode gegenüber äußerst zurückhaltend. Nach der anderen Seite hin gehörte ein abschlägiger Bescheid zu den großen Seltenheiten, weil alle Aufklärung und Belehrung sich als fruchtlos erwiesen, falls der Entschluß zur Abtreibung gefaßt war, d. h. bereits bis vor das Forum der Kommission geführt hatte. Erfolgte trotzdem einmal eine Aufnahmeverweigerung, dann war damit die Zahl der illegalen Eingriffe um einen weiteren Fall vermehrt und das Heer der dem Siechtum anheimgefallenen Frauen wurde wieder um eine vergrößert. Selbst unter der Voraussetzung, daß auch auf dem Lande jedes Krankenhaus diesbezügl. Anträge bewältigen kann, ist es hier nicht die arme Bäuerin, für welche als der bevorzugten Volksschicht jene „Befreiung“ in erster Linie gedacht war, sondern es sind Frauen von Sowjetangestellten, die den Bestand der Kommissionsklientel bilden; analog liegen die Verhältnisse in den Städten. Der prozentuale Anteil der Arbeiterfrauen ist verhältnismäßig gering, dagegen gehören allein mehr als die Hälfte von Angestelltenfrauen in den besten Jahren zwischen 20 und 30 zudem noch mit für russische Verhältnisse durchschnittlich zu bezeichnenden Existenzmöglichkeiten zu den dauernden Antragstellerinnen.

Seitens der wirklichen bäuerlichen Bevölkerung wird große Zurückhaltung beobachtet und sogar an jenen Stellen, wo die Gottlosenbewegung Fortschritte gemacht hat, ist die Inanspruchnahme der Kommission eine geringe; falls sie nicht auch zugleich einen beratenden und belehrenden Tätigkeitsbereich besäße, wäre sie für die nationalen Minderheiten der Sowjetunion als überflüssig zu bezeichnen. In diesem Zusammenhang verdient

Die Goethe-Feier in Weimar

Ein Mahnwort Hindenburgs

Weimar, 22. März.

Die offizielle Reichsgedächtnisfeier für Goethe begann heute vormittag 9.30 Uhr mit einer Veranstaltung in der Weimarhalle, in Gegenwart des Reichskanzlers Dr. Brüning und zahlreicher Ehrengäste aus dem In- und Ausland. Ein Liedervortrag des Leipziger Thomanerchors leitete die Feier stimmungsvoll ein. Der Präsident der Goethegesellschaft, Professor Dr. Julius Petersen, hielt die Gedächtnisrede. Das vergangene Jahrhundert, so sagte er einleitend, war das Jahrhundert Goethes; das Jahrhundert der Humanität, die Goethe in seinem Leben und Werk gekündet und gestaltet hat; das Jahrhundert der Entdeckungen, des „Stirb und werde!“

Reichspräsident von Hindenburg hat an den Vorsitzenden des Goethe-Ausschusses in Weimar, Staatsminister a. D. Dr. h. c. Leutheusser, zur Goethegedenkfeier das folgende Schreiben gerichtet:

„Sehr geehrter Herr Staatsminister! Es ist mir ein Bedürfnis, auch Ihnen als Vorsitzenden des Weimarer Goethe-Ausschusses und durch Sie der Bevölkerung der Stadt Weimar mein aufrichtiges Bedauern zum Ausdruck zu bringen, daß es mir durch die politische Lage unmöglich geworden ist, der Einladung der thüringischen Regierung zur Goethe-Jahrhundertfeier persönlich zu folgen und den Kranz des deutschen Volkes am Sarge des großen deutschen Dichters selbst niederzulegen.

Meine Wünsche begleiten nicht nur den äußeren festlichen Verlauf dieser Feier. Möge der 22. März in unserem Volke den selbstzerfleischenden Streit der Meinungen zurücktreten lassen vor dem Gefühl einer schicksalhaft verbundenen deutschen Kultur- und Volksgemeinschaft, und möge dieser Tag allen Deutschen in und außerhalb der Reichsgrenzen zusammenführen in der Erinnerung an eine große Vergangenheit, in der Hoffnung auf eine bessere Zukunft, für die wir allen Gewalten zum Trotz über die Not der Gegenwart hinaus Reich und Volk und auch die deutsche Kunst erhalten wollen. Mit freundlichen Grüßen

gez. von Hindenburg.“

Kranzniederlegung in der Weimarer Fürstengruft

Weimar, 22. März. Um 11.30 Uhr erfolgte die Kranzniederlegung in der Fürstengruft in Weimar. Die beiden Eichensärge mit den schlichten Inschriften „Goethe“ und „Schiller“ sind heute mit je einem silbernen Kranz geschmückt. Der Kranz auf dem Sarge Schillers ist von Hamburg, der Kranz auf dem Sarge Goethes von den Frauen Prags gestiftet.

Nach einigen Weiheworten des Präsidenten der Goethegesellschaft, Professor Petersen, wurde unter Glockengeläut die Kranzniederlegung vor der Büste Goethes vollzogen. Es legten u. a. Kränze nieder die Staats- und Ministerpräsidenten der deutschen Länder, die Vertreter der Reichs- und Landesbehörden, des Reichstags, des Reichsrats und des österreichischen Nationalrats, die ehemalige Großherzogin von Weimar, Vertreter der deutschen Städte, des Auslandsdeutschtums, der deutschen Kunst, der deutschen Wissenschaft, der deutschen Akademien, Hochschulen und wissenschaftlichen Gesellschaften, der deutschen Presse, Vertreter der Konfessionen und des Auslandes.

•

Auch in Frankfurt a. M. fand eine Goethefeier statt, bei der Prof. Albert Schweitzer die Gedenkrede hielt.